



Antrag

Der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW

Erweiterung des Nothilfprogramms Corona

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtagsbeschluss Drucksache 19/2099 wird durch den folgenden Beschluss ersetzt:

1. Im Rahmen der Ausbreitung des Coronavirus besteht für das Jahr 2020 eine außergewöhnliche Notsituation gemäß des Artikel 61 Abs. 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.
2. Zur Bewältigung der Situation darf die zulässige Kreditaufnahme für das Jahr 2020 nach § 1 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein um den Betrag von bis zu 1 Mrd. Euro überschritten werden.
3. Sofern die zusätzliche 1 Mrd. Euro im Jahr 2020 zur Bewältigung der Corona-Pandemie nicht ausgeschöpft wird, kann der verbleibende Betrag einer Rücklage für die unter Ziffer 5 genannten Zwecke zugeführt werden. Werden die Mittel auch in 2021 nicht verausgabt, ist die Rücklage zur Tilgung der in diesem Antrag festgestellten Kreditaufnahme zu verwenden. Die festgestellte Überschreitung

der zulässigen Kreditaufnahme des Jahres 2020 gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein reduziert sich in 2021 entsprechend.

4. Für die Jahre nach Beendigung der Notsituation ist nach Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein i. V. m. § 8 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein eine vollständige Rückzahlung der im Rahmen dieser Ermächtigung zusätzlich aufgenommenen Kredite vorzusehen und im Rahmen der Finanzplanung abzubilden. Die Rückzahlung der bis zu 1 Mrd. Euro erfolgt über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren. Der Tilgungsbeginn wird auf das Jahr 2023 festgesetzt. Ab dem Jahr 2023 ist eine jährliche Tilgung im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein der laut Ziffer 2 und 3 festgestellten Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme in Höhe von mindestens einem Zwanzigstel vorzunehmen.
5. Die zusätzlichen Mittel dürfen für Maßnahmen verwendet werden, die der Abwendung von Existenzbedrohung im Rahmen der Notsituation oder der Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer Folgekosten dienen. Zur Abwendung der Bedrohung sind vorrangig Hilfen des Bundes und nachrangig Hilfen des Landes in Anspruch zu nehmen. Gewährte Hilfen werden auf etwaige staatliche oder privatrechtliche Entschädigungsansprüche angerechnet.
6. Die Verwendung von Mitteln für Maßnahmen, die nicht in den Haushaltsplänen hinterlegt sind, steht unter Vorbehalt der Zustimmung des Finanzausschusses.

Ole-Christopher Plambeck
und Fraktion

Beate Raudies
und Fraktion

Lasse Petersdotter
und Fraktion

Annabell Krämer
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW

Begründung:

Im Rahmen der vorliegenden Corona-Pandemie besteht eine außergewöhnliche Notsituation, die nach den Regeln der Landesschuldenbremse des Artikel 61 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zu Artikel 61 der Verfassung eine Überschreitung der zulässigen haushalterischen Kreditaufnahme durch Landtagsbeschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit ermöglicht. Finanzielle Transaktionen (z.B. in Form von Darlehen) werden bereits in der regulären zulässigen Kreditaufnahme gemäß § 1 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 61 der Landesverfassung berücksichtigt und fließen nicht in den Tilgungsplan gemäß Ziffer 4.